

16686/AB
Bundesministerium vom 14.02.2024 zu 17219/J (XXVII. GP)
bmeia.gv.at
Europäische und internationale
Angelegenheiten

Mag. Alexander Schallenberg

Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 14. Februar 2024
GZ. BMEIA-2023-0.907.289

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petra Bayr, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Dezember 2023 unter der Zl. 17219/J-NR/2023 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Keine österreichischen Waffen in den Händen von Terroristen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1 und 2:

- *Welche Schritte hat Ihr Ministerium bereits unternommen bzw. sind geplant, um die Ausfuhr der in den Medienberichten gezeigten Waffen in den Händen der Hamas-Kämpfer zu untersuchen?*
Wenn keine: Warum nicht?
Wenn ja: Welche Erkenntnisse wurden gewonnen?
- *Gab es bereits in der Vergangenheit ähnlich gelagerte Fälle?*
Welche Auswirkungen hatte dies auf die Bewertung späterer Ausfuhranträge?
Welche Länder wurden verdächtigt sich nicht an die Verwendungsbestimmungen gehalten zu haben?

Diese Fragen fallen nicht in die Vollziehung meines Ressorts. Bei jedem konkreten Verdacht einer Übertretung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG) werden seitens der Sicherheitsbehörden die erforderlichen Ermittlungsschritte eingeleitet und durchgeführt.

Zu Frage 3 bis 14:

- Welche konkreten Aufgaben übernimmt Ihr Ministerium im Prüfverfahren laut Kriegsmaterialgesetz?
Wenn nein: Welche Mängel wurden festgestellt und waren dies Einzelfälle oder nicht?
Wenn Mängel festgestellt wurden, welche Konsequenzen wurden gezogen?
- Welche Informationen erhält Ihr Ministerium, um den Prüfauftrag auszuführen?
- Sind diese Grundlagen und Vorarbeiten ausreichend, umfassend und aussagekräftig, dass eine fundierte Weiterbearbeitung der Ausfuhranträge erfolgen kann?
Wenn nein: Welche Mängel wurden festgestellt und waren dies Einzelfälle oder nicht?
Wenn Mängel festgestellt wurden, welche Konsequenzen wurden gezogen?
- Sind diese Grundlagen und Vorarbeiten ausreichend, umfassend und aussagekräftig, dass eine fundierte Weiterbearbeitung der Ausfuhranträge erfolgen kann?
Wenn nein: Welche Mängel wurden festgestellt und waren dies Einzelfälle oder nicht?
Wenn Mängel festgestellt wurden, welche Konsequenzen wurden gezogen?
- Welche Dienststelle(n) sind in Ihrem Ministerium mit den Prüf- bzw. Kontrollaufgaben befasst?
- Wie viele Personalressourcen (Vollzeitäquivalente) stehen für die Erfüllung dieser Aufgabe zur Verfügung?
Mit welchen anderen Aufgaben sind diese Bediensteten darüber hinaus befasst?
Welche Qualifikation ist für die Ausübung der Prüfaufgaben erforderlich und verfügen alle betrauten Mitarbeiter:innen über diese Qualifikation?
Wie werden die Mitarbeiter:innen auf diese Aufgabe vorbereitet? Gibt es spezielle Schulungen?
Werden die Mitarbeiter:innen einer Sicherheitsüberprüfung gemäß §55 Sicherheitspolizeigesetz unterzogen?
Gibt es eine laufende Weiterbildung? Wenn ja: ist diese verpflichtend?
- Erfolgt eine Potentialanalyse, ob die Waffen im Empfängerland für internen Repression, Menschenrechtsverletzungen oder Aggression gegen ein anderes Land verwendet werden könnten?
Wie sieht diese Prüfung im Detail aus?
Welche Quellen und Kriterien werden für die Einschätzung der Menschenrechtslage herangezogen?
Welche Quellen und Kriterien werden für die Einschätzungen über das Potential für den Einsatz für interne Repressionen herangezogen?
Welche Quellen und Kriterien werden für die Einschätzung über das Potential für den Einsatz gegen andere Länder herangezogen?
Wenn nein: Warum nicht?
- Erfolgt eine Nachprüfung, ob die Empfängerstaaten sich an die Nutzungseinschränkungen gehalten haben?
Wenn ja: In welcher Form und an wen ergeht der Bericht?
Wenn ja: Bei welchen Ländern wurden in der Vergangenheit Verstöße festgestellt?
Wenn ja: Haben diese Verstöße Einfluss auf die Bewertung künftiger Ausfuhranträge?
Wenn nein: Warum nicht?
- Wie wird sichergestellt, dass von den exportierten Waffen keine Kopien hergestellt werden?
- Wird überprüft, ob von den exportierten Waffen Kopien hergestellt werden?
Wenn ja: Wie?

- Wie wird sichergestellt, dass die exportierten Waffen nicht an andere Länder oder Akteur:innen weitergeleitet werden?
- Wird überprüft, ob die exportierten Waffen an andere Länder oder Akteur:innen weitergeleitet werden?
- Falls die Veröffentlichung sensibler Daten im Rahmen dieser Anfragebeantwortung nicht möglich ist, gibt es die Absicht diese Informationen und Erkenntnisse den Mitgliedern des ständigen Unterausschusses des Innenausschusses und ständigen Unterausschuss des Landesverteidigungsausschusses mitzuteilen?

Ich verweise auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 14629/J-NR/2023 vom 29. März 2023. Entsprechend der Notwendigkeit des konkreten Prüffalles greift das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) dabei auf die relevanten Expertisen und Quellen, interner und externer sowie geschlossener und offener Natur, zurück. Bei weiterführendem Informationsbedarf wird von der Möglichkeit zur Einholung ergänzender Informationen vom Antragsteller Gebrauch gemacht. Die Herstellung von Waffen außerhalb des Bundesgebietes unterliegt nicht den Regelungen des KMG.

Im BMEIA ist dafür die Abteilung für Abrüstung, Rüstungskontrolle und Non-Proliferation zuständig. Zur Erfüllung der Aufgabe stehen im Referat II.10.c Exportkontrolle, Waffenhandelsvertrag, Truppenaufenthalt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ausmaß von zwei Vollzeitäquivalenten zur Verfügung. Die mit den Aufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfüllen die allgemeinen und besonderen für diese Arbeitsplätze erforderlichen Voraussetzungen sowie entsprechenden Sicherheitsüberprüfungen. Sie nehmen an internen Weiterbildungsmaßnahmen sowie an relevanten ressortübergreifenden, europäischen sowie internationalen Veranstaltungen teil.

Mag. Alexander Schallenberg

